

**Bekanntmachung**  
**des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht**  
**zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**  
**für das Vorhaben „Erweiterung der Kiessandgrube Sönitz“ nach § 5 Absatz. 2 UVPG**

**vom 6. März 2025**

Die Sand- und Kiesgruben Sönitz GmbH hat mit Antrag vom 12. Februar 2025 eine Überprüfung der UVP-Pflicht in Form einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG für die Fortführung und nördliche Erweiterung der Kiessandgrube Sönitz beantragt.

Die Sand- und Kiesgruben Sönitz GmbH betreibt seit dem Jahr 2015 die bereits seit dem Ende des 19. Jahrhunderts betriebene Kiessandgrube Sönitz. Die Kiessandgrube Sönitz ist auf den Bestandsflächen seit 2021 vollständig ausgekiest. Die Gewinnungstätigkeit in der Kiessandgrube ist eingestellt.

Die Sand- und Kiesgruben Sönitz GmbH plant eine nördliche Erweiterung der bestehenden Kiessandgrube Sönitz um ca. 9,8 ha. Mit der Erweiterungsfläche können noch ca. 1,88 Mio. t Rohstoffe gewonnen werden, was bei der angesetzten Fördermenge von 75 kt/a einen Förderzeitraum von etwa 25 Jahren bedeutet.

Mit dieser Erweiterung und unter Berücksichtigung weiterer Bestandsflächen wird eine im Rahmen einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu berücksichtigende Abbaufäche der Kiessandgrube von insgesamt ca. 13,16 ha erreicht.

Das Sächsische Oberbergamt hat deshalb gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe dd) UVP-V Bergbau in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 und § 7 Absatz 1 UVPG zu dem Ergebnis kam, dass die Erweiterung keine zusätzlich erheblich nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalles lagen folgende Informationen zugrunde:

- Tischvorlage vom 18. Juni 2020 für das geplante Abbauvorhaben der Kiessandlagerstätte Sönitz-Nord
- Antrag i.d.F. vom 12. Februar 2025 auf Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach Teil 2 UVPG, Abschnitt 1, § 5 Absatz 2 auf Grund des § 1 UVP-V Bergbau zum Erweiterungsvorhaben Kiessandtagebau Sönitz-Nord (Rahmenbetriebsplanverfahren)

Zu prüfen war, ob aufgrund der geplanten Erweiterung unter Berücksichtigung des bisherigen Kiesabbaus Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Im Rahmen der geplanten Flächenerweiterung werden keine in der UVPV-Bergbau in Verbindung mit der Anlage 1 des UVPG vorgegebenen Größen- und Leistungswerte erreicht bzw. überschritten.

Durch die geplanten Maßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Schutzgüter Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander) zu erwarten.

Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen können mit den vorliegenden Unterlagen als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen dieses Vorhabens wirken nicht mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben zusammen. Die Auswirkungen haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen wird als erheblich nachteilig i.S.v. § 7 UVPG angesehen, die nach § 25 UVPG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig bzw. zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Derartiges ist nicht bekannt, die maßgeblichen Schwellenwerte werden nicht überschritten.

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist (SächsUIG), im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, auf Antrag zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <https://www.oba.sachsen.de/oeffentliche-bekanntmachungen-4591.html> einsehbar.

Freiberg, den 06. März 2025

---

**Dr. Falk Ebersbach**  
**Referatsleiter**